

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Markus Herbrand, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/19311 –**

### **Betrugssicherheit der Corona-Soforthilfen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zur Abmilderung der Härten, denen in der Corona-Krise insbesondere kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler ausgesetzt sind, stellt der Bund 50 Mrd. Euro bereit, um unbürokratische Soforthilfe zu leisten. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Für Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern stellt der Bund bis zu 9 000 Euro, mit mehr als fünf und bis zu zehn Mitarbeitern 15 000 Euro zur Verfügung. Die Soforthilfe ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>).

Verschiedene Medien berichten darüber, dass diese Bundeshilfen, die über die Länder bzw. deren Investitionsbanken, Ministerien und weitere ländereigene Stellen beantragt und zusammen oder getrennt mit Landesmitteln aus eigenen Programmen ausgezahlt wurden, in einigen Fällen betrügerisch oder missbräuchlich erschlichen und verwendet wurden (<https://www.cicero.de/wirtschaft/corona-soforthilfe-liquiditaet-betrug-unternehmen-staat-steuern>, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/corona-missbrauch-von-hilfen-fuer-kleinstunternehmer-in-berlin-a-f9641bb7-8af9-4e52-b6bb-6906bed59b6f>, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/betrug-bei-corona-staatshilfen-gelegenheit-macht-diebe-16726765.html?premium>, <https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/trotz-sozialleistungen-hassprediger-zockte-18000-euro-corona-hilfe-ab-70083790.bild.html>, <https://www.bild.de/regional/berlin/news-inland/laut-bericht-arabische-clans-sollen-corona-hilfen-kassiert-haben-70320782.bild.html>).

Nach Ansicht der Fragesteller sollte die Bundesregierung die korrekte Verwendung der Bundesmittel eng kontrollieren, auch wenn die Antragstellung und Verteilung über die Länder abgewickelt wird.

1. Wie viele unberechtigte Anträge auf Soforthilfe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern gestellt?

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe kam es daraufhin zur Auszahlung?

In den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung der Corona-Soforthilfen ist nach Beendigung der Maßnahme bis spätestens 31. März 2021 die Vorlage von Schlussberichten vorgesehen, die detaillierte Informationen über die Anzahl der Anträge, Bewilligungen, Ablehnungen, Auszahlungen und etwaige Rückforderungen enthalten werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt können zu den Bewilligungen, Ablehnungen, Auszahlungen und etwaigen Rückforderungen noch keine belastbaren Informationen und zwischen den Ländern vergleichbare Fallzahlen veröffentlicht werden, da insbesondere viele Anträge noch in der laufenden Bearbeitung sind sowie konkretisierende Informationen und Nachweise der Antragsteller noch ausstehen, um über die Gewährung der Soforthilfe zu entscheiden bzw. etwaige Überzahlungen oder Rückforderungsansprüche festzustellen.

2. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Soforthilfen auf ausländische Konten überwiesen?
  - a) In wie vielen Fällen waren dies Konten außerhalb der EU?
  - b) Welche Staaten inner- und außerhalb der EU waren besonders häufig als Überweisungsziel genannt?

Die Fragen 2 bis 2b werden zusammen beantwortet.

Nach Mitteilung von fünf Ländern erfolgten 52 Auszahlungen auf Konten ins Ausland, vorwiegend in EU-Mitgliedsländer, u. a. Frankreich, Belgien, Österreich, Niederlande, Großbritannien, sowie in die Schweiz. In den anderen Ländern wurden die Auszahlungen nur auf inländische Konten vorgenommen.

3. Werden die Anträge nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft?

Ja. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder die Durchführung des Bundesprogramms Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige entsprechend den abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und den Vollzugshinweisen ordnungsgemäß durchführen.

4. Findet nach Kenntnis der Bundesregierung eine nachträgliche Prüfung auch von bereits genehmigten Anträgen statt?

Ja. In den zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung der Corona-Soforthilfen des Bundes abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen haben sich die Länder verpflichtet, stichprobenartig sowie verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden.

5. Findet nach Kenntnis der Bundesregierung eine Sonderprüfung von verdächtigen Anträgen statt, und wenn ja, war dies bereits von Anfang an so?

Ja. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozentsatz (mutmaßlich) unberechtigt gestellter Anträge an der Gesamtzahl der Anträge?

Die Bundesregierung kann zur Anzahl der unberechtigt gestellten Anträge erst nach Vorlage der Schlussberichte der Länder eine Bewertung vornehmen. Aufgrund der noch laufenden Antragsphase liegen der Bundesregierung noch keine validen Rückmeldungen der Länder vor.

7. Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder andere einschlägige Strafgesetze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits erstattet, und wie viele Ermittlungsverfahren wurden daraufhin eingeleitet?

Nach Mitteilung der Länder sind rd. 2.500 Strafanzeigen gestellt und rd. 2.300 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Darüber hinaus liegen weitere Verdachtsfälle vor, u. a. Hinweise der Financial Intelligence Unit (FIU) an die Strafverfolgungsbehörden, in denen noch Prüfungen erforderlich sind.

8. Kann unberechtigt ausgezahltes Geld nach Kenntnis der Bundesregierung durch die auszahlenden Stellen oder andere Stellen wieder zurückgebucht werden?

Sofern die Antragstellung auf Corona-Soforthilfen des Bundes unberechtigt war und trotzdem Soforthilfe bewilligt und ausgezahlt wurde, beispielsweise weil die Bewilligung und Auszahlung aufgrund der Vorspiegelung von falschen Angaben erfolgte, wird die Bewilligungsstelle nach den landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Rückforderungsmaßnahmen einleiten. Nach den jeweiligen landesrechtlichen Regeln wird in der Regel der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der Begünstigte aufgefordert, die gewährte Soforthilfe zurückzuzahlen; ggf. sind ergänzend Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

9. Wie viele Soforthilfen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Empfänger wieder zurückgezahlt?
  - a) Soweit der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen wurden die Soforthilfen zurückgezahlt?
  - b) In welcher Höhe wurden Soforthilfen wieder zurückgezahlt?

Die Fragen 9 bis 9b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung kann erst nach Auswertung der Schlussberichte der Länder, die bis spätestens zum 31. März 2021 vorzulegen sind, zum Umfang der Rückzahlung von Soforthilfen Stellung nehmen.

10. Wie können die Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung feststellen, ob bei Antragstellung eine tatsächliche Betroffenheit vorliegt?

Die Antragsteller sind verpflichtet, den Liquiditätsengpass anhand des Antragsformulars zu begründen und alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen sowie wahrheitsgetreu zu versichern. Sofern die Angaben im Antrag widersprüchlich oder unvollständig sind, Zweifel am Vorliegen der Antragsvoraussetzungen bestehen oder es Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Antragstellung gibt, kann die Bewilligungsstelle weitere Nachweise, Informationen und Auskünfte einholen. Daneben erfolgt ein Datenabgleich der Antragsunterlagen

mit verschiedenen Datenbanken zur Qualitätssicherung und ggf. weitergehenden manuellen Nachprüfungen.

11. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Steuernummern und Kontoverbindungen nach Antragstellung mit den Finanzämtern abgeglichen?

Die Länder haben im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz unterschiedliche Verfahren zur Qualitätssicherung umgesetzt. Ein Abgleich der Steuernummern und Kontoverbindungen mit den Finanzämtern findet zum Teil statt.

12. Kann nach Kenntnis der Bundesregierung eine rückwirkende Prüfung der Bedürftigkeit durch die Finanzämter durchgeführt werden?
  - a) Wenn ja, welche Konsequenzen kann die negative Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsteller haben?
  - b) Wenn nein, welche gesetzlichen Hindernisse stehen dem im Weg?

Die Fragen 12 bis 12b werden zusammen beantwortet.

Nein. Eine nachträgliche Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Gewährung der Corona-Soforthilfen des Bundes durch die Finanzbehörden ist in den Verwaltungsvereinbarungen nicht vorgesehen.

13. Plant die Bundesregierung, durch Finanzämter oder den Bundesrechnungshof eine nachträgliche Evaluation der Soforthilfen durchzuführen und dem Bundestag einen Bericht zukommen zu lassen?
  - a) Wenn ja, wann ist mit diesem Bericht zu rechnen?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen soll dies nicht erfolgen?

Die Fragen 13 bis 13 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat bisher noch keine Evaluation der Corona-Soforthilfen beauftragt. Sie wird die Erforderlichkeit einer solchen Evaluation nach Erhalt der Schlussberichte der Länder über die Durchführung der Corona-Soforthilfe des Bundes erneut prüfen.